

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 14 – Biogasanlage Bühl“ in Burgrieden-Bühl (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss: 14.11.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 30.11.2023 und 01.12.2023

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 11.12.2023 bis 17.01.2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 04.12.2023, Frist: 17.01.2024

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG:

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung:

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: - bis -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: -, Frist: -

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: -

Stand: 24.10.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

| <i>Nr.</i> | <i>Verfasser/ Datum</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Abwägung</i> |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1 | Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm 04.11.2023 | Da nach hiesigem Dafürhalten keine Zunahme des Verkehrs durch die Fläche „Erneuerbare Energien“ zu erwarten ist, bestehen von Seiten des PP Ulm keine Bedenken. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass durch die Aufstellung der PV-Module keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der K 7516 und der K 7582 entsteht. | Kein Abwägungsbedarf |
| 2 | Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund 05.12.2023 | Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Kein Abwägungsbedarf |
| 3 | Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 05.12.2023 | Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. | Kein Abwägungsbedarf |

4 Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

06.12.2023

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

- Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)
Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Kein Abwägungsbedarf

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)
Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.

Keine Abwägungsbedarf

Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz

erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Wird zur Kenntnis genommen

5 Gemeinde
Schemmerhofen
Hauptstraße 25
88433 Schemmerhofen

Seitens der Gemeinde Schemmerhofen gibt es keine Einwände oder Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

07.12.2023

6 TransnetBW GmbH
Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 14. FNP-Teiländerung „Biogasanlage Bühl“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Kein Abwägungsbedarf

07.12.2023

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

-
- | | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 7 | Stadt Laupheim Straßenverkehrs- behörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 08.12.2023 | Das Amt für öffentliche Ordnung erhebt gegen die im Plan und in der Begründung vom 09.10.2023 beschriebene Teiländerung keine Bedenken. | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 8 | terraneTS bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart 07.12.2023 | Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 14. Teiländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans VVG Laupheim liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. | Kein Abwägungsbedarf |
| <hr/> | | | |
| 9 | Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen 12.12.2023 | Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Flächennutzungsplan. Die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die 14. Teiländerung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. | Kein Abwägungsbedarf |
-

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

10 PLEdoc GmbH
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

07.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Kein Abwägungsbedarf

| | | | |
|------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 11 | Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf | Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. | Kein Abwägungsbedarf |
| 19.12.2023 | | Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. | |

| | | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 12 | RP Freiburg Forstdirektion Bertoldstraße 43 79098 Freiburg i. Br. | Im räumlichen Geltungsbereich der 14. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Bühl“ Burgrieden“ liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche /-fachliche Belange nicht direkt betroffen. | Kein Abwägungsbedarf |
| 19.12.2023 | | Im Westen grenzt an das Plangebiet jedoch unmittelbar Wald an. Dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. Beim westlich angrenzende Wald handelt es sich im nördlichen Teil auf Flurstück-Nr. 472/8 um Kommunalwald der Gemeinde Burgrieden und im südlichen Teil auf Flurstück-Nr. 472/10 um Privatwald. Bereits heute sind die Bäume mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von ca. 25 m vergleichsweise hoch. Die standörtlich mögliche Baum-Endhöhe kann jedoch 30-35 m betragen. | Wird zur Kenntnis genommen |
| | | Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung erfüllt der Wald neben den forstlichen Grundfunktionen insbesondere noch eine Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufen 1b & 2). | |
| | | In den Planunterlagen wird im Umweltbericht auf S.27 bereits Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan genommen. Daher wird | |

bereits an dieser Stelle im Folgenden auf den Waldabstand sowie auf geplante Ausgleichsmaßnahmen eingegangen.

Der analog zu § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand zum Wald von 30 m wurde in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht ausreichend berücksichtigt. In den Planunterlagen wurde lediglich ein 15 m breiter Abstandstreifen sowie ein weiterer undefinierter 5 m-Streifen eingezeichnet. Der Waldabstand wurde zwar mit 30 m in den Planunterlagen eingezeichnet, aber bei der Baugrenze nicht berücksichtigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. her- abfallende Baumteile könnten die hier verarbeiteten, ggf. schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt
- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit

Kein Abwägungsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Abstandsflächen oder Baugrenzen dargestellt. Dementsprechend ist der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.

- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Westen des Plangebiets). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Werden 30 m Mindestabstand nicht eingehalten, kann es zu einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) kommen. Zudem würden die benachbarten Waldeigentümer durch voraussichtlich erhöhte Aufwendungen bei der nach §§ 12 ff LWaldG durchzuführenden Bewirtschaftung/Pflege der angrenzenden Waldflächen einseitig benachteiligt. Diese können durch die Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden.

Kein Abwägungsbedarf

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Abstandsflächen oder Baugrenzen dargestellt. Dementsprechend ist der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht gegeben/erfüllt.

Wird zur Kenntnis genommen

Die in den vorgelegten Unterlagen (Umweltbericht) vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme A 1: „Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage“ hat möglicherweise zur Folge, dass sich im Plangebiet Wald im Sinne des Gesetzes entwickeln kann. Nach § 2 LWaldG ist „Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.“ Die geplante Hecke aus Straucharten grenzt darüber hinaus unmittelbar an bestehenden Wald an, sodass sich mit der Zeit, ab einer gewissen Höhe und Dichte ein Waldrand bilden kann. Sobald dies Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Wird zur Kenntnis genommen

Aus diesem Grund weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass entsprechend angepasste Pflegemaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen und festzusetzen sind.

Wird zur Kenntnis genommen

13 Regionalverband
Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

- Teiländerungsbereich 14 in Burgrieden: Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen diesbezüglich aus unserer Sicht keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

20.12.2023

Darüber hinaus haben wir keine Anregungen zu den Bauleitplanverfahren.

14 RP Freiburg
Landesamt für
Geologie, Rohstoffe
und Bergbau
Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungs-vorhaben.

Geotechnik

20.12.2023

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Biogasanlage Bühl - 3. Änderung“ hat das LGRB mit Schreiben vom 30.05.2023 (Az. 2511 // 23-02127) zu einem Teil des Planungsbereiches folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Wurde berücksichtigt

Der Hinweis ist bereits unter Ziff. 1.5.1 enthalten.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoff-speicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kultur-geschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt ganz in einem nachgewiesenen Kiesvorkommen (Vorkommensnr. L 7724-69, Bearbeitungsstand: 2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Wird zur Kenntnis genommen

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und [nur für Kiesvorkommen im ORG] „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter <https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten> und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Wird zur Kenntnis genommen

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Kein Abwägungsbedarf

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kein Abwägungsbedarf

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

15 Bundesamt für
Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der
Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Kein Abwägungsbedarf

08.01.2024

16 IHK Ulm
Olgastraße 95-101
89073 Ulm

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken vorzubringen:

Kein Abwägungsbedarf

08.01.2024

Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Biogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.

17 RP Stuttgart
Landesamt für
Denkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen

09.01.2024

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 1.5.2 wird aktualisiert.

| | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 | Gemeinde Schwendi Biberacher Str. 1 88477 Schwendi 15.01.2024 | Von Seiten der Gemeinde Schwendi bestehen keine Einwände in Bezug auf die o. g. Änderung des FNP. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kein Abwägungsbedarf |
| 19 | RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen 15.01.2024 | 1. Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt. 2. Belange des Immissionsschutzes – Industrie und Gewerbe Das Referat 54.4 (Industrie und Gewerbe – Schwerpunkt Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums Tübingen äußert gegenüber der geplanten Teiländerung 14 des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Bühl“ keine Bedenken. 3. Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel | Kein Abwägungsbedarf Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen |

entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Wird zur Kenntnis genommen

- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie

effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Wird zur Kenntnis genommen

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie

möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Wird zur Kenntnis genommen

20 Vodafone GmbH
Ingersheimer Str. 20
70499 Stuttgart

16.01.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kein Abwägungsbedarf

21 Handwerkskammer
Ulm
Olgastraße 72
89073 Ulm

16.01.2024

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Kein Abwägungsbedarf

22 Deutsche Telekom
Technik GmbH
Adolf-Kolping-Str. 2-4
78166 Donaueschingen

17.01.2024

Zum zugehörigen Bebauungsplan haben wir im Juni 2023 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.

Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt und auch analog zur hier genannten FNP-Teiländerung.

Kein Abwägungsbedarf

| | | | |
|----|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 23 | Stadt Ehingen Marktplatz 1 89584 Ehingen | Seitens der Stadt Ehingen (Donau) keine Einwände oder Bedenken. | Kein Abwägungsbedarf |
| | 17.01.2024 | | |

| | | | |
|----|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 24 | Landratsamt Biberach Rollinstraße 9 88400 Biberach | Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Es bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken. | Kein Abwägungsbedarf |
| | 12.01.2024 | | |

Naturschutz:
Der zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Bühl“, 3. Änderung wurde bereits am 05.12.2023 durch das Landratsamt Biberach genehmigt. Die diesbezügliche Fortschreibung des FNP stellt demnach einen rein formellen Akt zur Anpassung an die tatsächlich genehmigten Verhältnisse dar. Sofern die im Umweltbericht dargestellten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie dargestellt umgesetzt werden, bestehen gegenüber der Teiländerung keine Bedenken oder Einwände seitens der UNB.

Kein Abwägungsbedarf

Naturschutzbeauftragter
Angesichts steigender Baukosten und Bauzinsen sowie zunehmender Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft und dem zusätzlichen Bedarf an Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien, muss es, wie auch im Regionalplan Donau-Iller (Entwurf zur Anhörung vom 06.12.2022) aufgeführt, Ziel sein, Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen und zu aktivieren. U.a. sollten landwirtschaftliche Flächen und insbesondere Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur in unbedingt

Kein Abwägungsbedarf

notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der daraus resultierende Anspruch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie verdichtetes Bauen, angemessene Bauplatzgrößen und Fokussierung auf den Bau von Reihen- und Mehrfamilienhäuser sowie ökologisch ausgerichtete Bauweisen sollte bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zwingend Berücksichtigung finden.

Unter der im Umweltbericht aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen wie die Herstellung von extensivem und artenreichem Grünland, die Anlage temporärer Kleingewässer sowie die Eingrünung durch Gehölzgruppen, bestehen aus Sicht des Unterzeichners keine Bedenken.

Irreführend ist die Umsetzung des Bauvorhabens vor Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplans.

Kiesabbau

Gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweck „Erneuerbare Energien“ bestehen aus Sicht des Sachgebiets Kiesabbau keine Bedenken.

Kein Abwägungsbedarf

Zwar liegt in südlicher Richtung (700 Metern) eine aktive Kiesabbaustätte; hieraus ergeben sich aber keine Nutzungskonflikte mit der Biogasanlage der Bioenergie Laupheim GmbH & Co. KG. Durch die Änderung gehen keine Nutzungsformen einher, die ggf. bauplanungsrechtliche Bedenken/Konflikte begründen würden.

Wasserwirtschaftsamt

Es bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Teiländerungen 14 – 23, zumal im

Kein Abwägungsbedarf

Planungsstadium auf FNP-Ebene auf Belange der Siedlungsentwässerung lediglich grundsätzlich eingegangen wird. Die Machbarkeit der Erschließung für Schmutz- als auch Niederschlagswasser unter Beachtung der in Baden-Württemberg geltenden Rechtsgrundlagen wird den vorliegenden Planungen unterstellt. In den Bereichen der Wohnbebauung ist der möglicherweise erhöhte Abwasseranfall mit der Kapazität der Abwasserreinigungsanlagen abzustimmen. Ebenfalls sind die Flächen bei der nächsten Schmutzfrachtberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Teiländerung 14 wird darauf hingewiesen, dass auch im Umweltbericht auf Gesetze und Vorschriften Bezug genommen werden sollte, die in Baden-Württemberg Gültigkeit haben. Die in diesem Umweltbericht aufgegriffenen und wasserwirtschaftlich relevanten Themen sind im Konjunktiv formuliert, es wird auf FNP-Ebene unsererseits nicht näher darauf eingegangen.

Gegen die Teiländerungen 14-23 bestehen bzgl. Altlasten/Bodenschutz keine Einwendungen. Details, wie z.B. die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes mit bodenkundlicher Baubegleitung sowie eines Abfallverwertungskonzeptes u.a. werden/ wurden im Zuge des betreffenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.

Landwirtschaftsamt

Bei dieser Änderung soll der Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet“ an die bereits seit vielen Jahren bestehende tatsächliche Nutzung und Anlagen angepasst werden.

Kein Abwägungsbedarf

Wir haben keine Bedenken gegen diese Änderung.

Forstamt:

Werden Waldflächen in Anspruch genommen, so ist eine Genehmigung für eine Waldumwandlung nach § 9 - § 11 LWaldG (Landeswaldgesetz) mit entsprechend forstrechtlichem Ausgleich über die Untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Höhere Forstbehörde) zu stellen (Im Rahmen einer Bauleitplanung ist eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen).

Kein Abwägungsbedarf

Bei den Vorhaben sind keine Waldinanspruchnahmen ersichtlich.

Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 LBO (Landesbauordnung). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.

Es wird auf die Stellungnahme im Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplans „Biogasanlage Bühl“ verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung und bitten Sie, die Untere Forstbehörde bei weiteren Planungen und Änderungen, die forstliche Belange berühren, anzuhören.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Für alle Teilflächen muss die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu jeder Zeit gewährleistet sein. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für

Wird zur Kenntnis genommen

Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzliche Anforderungen für Teiländerung 14: Burgrieden „Biogasanlage Bühl“ Sonderbaufläche:

1. Es ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden sicherzustellen.
 2. Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095.
-

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.